

liche Kanzlei eintrat und 1239 aus dem Leben schied, so daß wir es also in diesen Abschnitten der ars zum Teil mit dem Niederschlag der konkreten Praxis des päpstlichen Diktators zu tun haben. Zwar stammen auch hier die allgemeinen Anweisungen wahrscheinlich aus dem oberitalienischen Unterricht; nur in den wenigen vollständig aufgeführten Mustern für Papst und Kaiser als Absender und Adressat, sowie in den Beispielen für die Kardinalsanreden erscheinen die aktuellen Namen<sup>29</sup>, die summarische Aufzählung aller übrigen Floskeln für die Vertreter des mittleren und niederen Standes oder für familiäre und freundschaftliche Beziehungen zeigen das übliche, schulmäßige Gepräge<sup>30</sup>.

Der unmittelbaren, praktischen Beobachtung der kurialen Gepflogenheiten entstammen aber zweifellos die betonten Hinweise auf den spezifisch römischen Brauch, über den wir uns unterrichten können: die sorgfältige Erläuterung der lokal bedingten Unterschiede in der Kardinalstitulatur, deren Grund Guido Faba auch erst in Rom klar wurde<sup>31</sup>, oder die Hervorhebung bestimmter kurialer Stilerfordernisse, wie die Gestaltung von Petitionslibellen an den Papst<sup>32</sup>, oder die an sich selbstverständlich scheinende Anweisung, einen in Worten klar faßbaren Inhalt niederzuschreiben<sup>33</sup>, vielleicht eine Spitze gegen die geschraubten und zum Teil gehaltenen Stilschnörkeleien, wie sie nach französischen Vorbildern allmählich überall einzudringen begannen. Und wenn nun gerade die wiederholt als spezifisch römische Stilgewohnheit bezeichnete konjunktionale Verknüpfung der Briefteile — ein bedeutsamer Hinweis auf den Wert, den man

<sup>29</sup> Vgl. Abschn. 15; beachtenswert daß in He. und L 2. die Beispielsetzung auf S. Sabina fehlt, wohl wiederum ein Zeichen für die frühe Datierung dieser Tradition.

<sup>30</sup> Hier finden sich auch die meisten Übereinstimmungen mit G. Faba. — Die übliche Einteilung der Stände in maiores, mediocres und minores wird nirgends ausdrücklich gegeben, liegt aber den Ausführungen zugrunde.

<sup>31</sup> Vgl. Abschn. 15 Anm. b und S: 48 Anm. 10.

<sup>32</sup> Es scheint doch, daß die Stelle in Abschn. 23 „quod petitionis libellus principi de more porrectus“ den von HAMPE gesuchten Beleg „eines internen Sprachgebrauchs der Kurie, der den Papst als princeps = Chef bezeichnet“ (oder princeps apostolorum?), erbringt, vgl. „Die Aktenstücke zum Frieden von S. Germano“ S. 23 Anm. 1; denn bei der besonderen Bezogenheit unserer ars auf kuriale Diktatoren wäre doch wohl bei einer so ausdrücklich hervorgerufenen Notiz entweder der betreffende princeps näher bezeichnet — imperatori oder regi — oder es wäre, wenn allgemein weltliche Fürsten gemeint wären, der Plural gesetzt.

<sup>33</sup> Abschn. 29. Dies. Ermahnung wird eigens ein „Proëmium“ gewidmet!

Beleg A. u. F. 13  
N. 242/a.3